

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.05.2001, AZ 3-7831-11/131-6 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gute Kenntnisse in Fremdsprachen“ durch die Worte „Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 7 Satz 3 werden in der Aufzählung die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I“ und „Einführung in die Wirtschaftsinformatik II“ zu einer einzelnen Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ zusammengefasst, ebenso in Absatz 10 Nr. 3 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II“ durch „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ersetzt. Außerdem werden in § 4 durchgehend die Veranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
3. An § 4 wird folgender Absatz 11 angefügt: „(11) Im Rahmen des Studium generale ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.“
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „8 Semesterwochenstunden (SWS)“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volkswirtschaftslehre aus mindestens einem Prüfungsfachkern“ ersetzt durch „Volkswirtschaftslehre aus mindestens einem Prüfungsfachkern sowie weiteren Prüfungsleistungen, von denen mindestens 3 Leistungspunkte in einer oder mehreren Fachprüfungen eines weiteren volkswirtschaftlichen Fachkerns oder einem Fallstudienseminar erworben werden müssen.“ Weiter wird folgender Satz angefügt: „In Prüfungsfachkernen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen grundsätzlich nur bestanden, wenn alle im Fachkern gemäß der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abweichende Regelungen gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung und Regelungen für andere Module sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Anzahl der Semesterwochenstunden, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind“ durch die Worte „die Anzahl der Leistungspunkte, die in den

einzelnen Fächern zu erwerben sind“ und das Wort „Studienablaufplan“ wird durch die Worte „Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird“ ersetzt.

7. Die Tabellen in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 werden durch die beigegefügteten Tabellen „Studienablaufplan für das Grundstudium“ (Anlage 1) und „Studienablaufplan für das Hauptstudium“ (Anlage 2) ersetzt.
8. An § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.“
9. In § 9 werden die Absätze 2 bis 6 komplett gestrichen. Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung wird durch den Prüfer festgelegt und erfolgt nach den Maßgaben des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Studienkommission festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1
Studienablaufplan für das Grundstudium BWL

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Buchführung	3 LP						
	Mathematik I	6 LP	Mathematik II	6 LP				
	Fremdsprache I	3 LP	Fremdsprache II	3 LP	Fremdsprache III	3 LP		
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3 LP	Jahresabschluss	3 LP	Personal	3 LP	Finanzierung / BWL jg. Unternehmen	3 LP
	Kostenrechnung	3 LP	Investitionsrechnung	3 LP	Produktion II /Logistik II	3 LP	Organisation/ Marketing II	3 LP
			Produktion I / Logistik I	3 LP				
			Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	3 LP				
Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP			Makroökonomie I	3 LP	Makroökonomie II	3 LP
					Mikroökonomie I	3 LP	Mikroökonomie II	3 LP
							Math. Analyse- instrumente	3 LP
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP					Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme	3 LP
							Programmierung	3 LP
Recht	Privatrecht I	3 LP	Privatrecht II	3 LP	Öffentliches Recht	3 LP		
					Arbeitsrecht	3 LP		
Statistik			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
Wahlpflicht- Prüfungsleistungen					Wahlpflichtmodul	3 LP	Wahlpflichtmodul	3 LP
Ergänzende Prüfungsleistungen					Ergänzendes Modul	3 LP	Ergänzendes Modul	6 LP



Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung
Betriebswirtschaftslehre;
diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

Anlage 2

Studienablaufplan für das Hauptstudium BWL:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 1*		Prüfungsfachkern 1*		Prüfungsfachkern 1*	(zus. 12 LP)
	Prüfungsfachkern 2		Prüfungsfachkern 2	(zus. 12 LP)		
			Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**	(zus. 12 LP)
Volkswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 4*		Prüfungsfachkern 4*		Prüfungsfachkern 4*	(zus. 12 LP)
Wahlpflichtfach	Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5	(zus. 12 LP)
Sonstige Prüfungsleistungen	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 6 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP

* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

** Falls der Prüfungsfachkern im Sommersemester begonnen werden kann.

Das 8. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.